

# RS Vwgh 2020/11/19 Ra 2020/12/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §39 Abs2  
AVG §46  
AVG §52  
BDG 1979 §137 idF 2018/I/060  
VwGG §42 Abs2 Z1  
VwGVG 2014 §17

## Rechtssatz

Maßgebend für den dem Arbeitsplatz zu Grunde liegenden Vergleich sind die tatsächlichen Verwendungsverhältnisse. Diese faktischen Verhältnisse sind vor der Bewertung eines Arbeitsplatzes amtswegig zu ermitteln, festzustellen und dem Sachverständigen zur Erstellung seines Gutachtens für den gesamten Zeitraum vorzugeben (vgl. VwGH 20.5.2008, 2005/12/0218). Bei der Feststellung der Wertigkeit eines Arbeitsplatzes kommt es weder auf einen nach den Organisationsnormen gesollten noch auf einen aus der Arbeitsplatzbeschreibung hervorgehenden Zustand an. Entscheidend ist vielmehr dessen tatsächlicher Inhalt, also die konkret zu erbringenden Tätigkeiten (vgl. VwGH 30.1.2019, Ra 2018/12/0010).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Beweismittel Sachverständigengutachten Sachverständiger Erfordernis der Beziehung  
Besonderes Fachgebiet

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020120010.L01

## Im RIS seit

02.02.2021

## Zuletzt aktualisiert am

02.02.2021

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)